

Anlage 1

§ 2 Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

Werden außer dem Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung od. in einer qualifizierten Tagespflegestelle nach § 23 SGB VIII betreut, so trägt die Stadt die Kosten einer Ermäßigung des Regelkostenbeitrages

- in Höhe von 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

KOMBINATION DER ERMÄßIGUNGSARTEN

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 1 und § 2 der Richtlinien erfüllt, so ergibt sich die zu gewährende Gesamtermäßigung für das 2. Kind aus folgender Tabelle:

Einkommensabhängige Ermäßigung in %	30 % Geschwisterermäßigung für das 2. Kind
20	44
30	51
40	58
50	65
60	72
70	79
80	86
90	93
100	100

Für das 3. und jedes weitere Kind beträgt die zu gewährende Gesamtermäßigung 100 %.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2007 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 06.12.2005. Wird eine Vereinbarung gem. § 25 Abs. 3 KiTaG geschlossen, so treten diese Richtlinien außer Kraft.